



Anerkennung der ARO Familienstiftung mit Sitz in Darmstadt als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 82 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Absatz 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 7. Februar 2024 errichtete ARO Familienstiftung mit Sitz in Darmstadt mit Stiftungsurkunde vom 27. Mai 2024 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 27. Mai 2024

Regierungspräsidium Darmstadt

I 13 - 25 d 04.11/10-2024